

## Abhandlungen

### Die verfassungsrechtliche Ausprägung der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit im 19. Jahrhundert

Von Dr. Michael Kotulla, Marburg

#### I. Einleitung

Unter dem Dach von Grundgesetz und Gerichtsverfassungsgesetz ist die rechtliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit fraglos eine der Säulen unseres demokratischen Rechtsstaates. Diese Unabhängigkeitsgewähr ist eine spezielle Ausprägung des horizontalen Gewaltentrennungsprinzips, das in Art. 20 Abs. 2 und 3 GG seine wesentliche Stütze findet. Sie wendet sich primär gegen die übrigen Staatsgewalten (Exekutive/Legislative)<sup>1</sup> und findet in Art. 97 GG sowohl in sachlicher als auch in persönlicher Hinsicht ihren Ausdruck. Während die Normierung der sachlichen Unabhängigkeit die eigentliche Ausübung des Richteramtes vor Eingriffen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt zu bewahren bezweckt, soll mit der Statuierung der persönlichen Unabhängigkeit die mittelbare Beeinflussung der Richter durch Einwirkungen auf ihren persönlichen Status verhindert werden<sup>2</sup>. Ist damit der Richter in seiner richterlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen<sup>3</sup>, so werden ihm in erster Linie um seiner sachlichen Unabhängigkeit willen durch die persönliche Unabhängigkeitsgarantie besonders geschützte subjektive Rechtspositionen gewährt<sup>4</sup>.

Ihre historische Grundlage findet diese verfassungsrechtliche Konstruktion in der endgültigen Überwindung des landesfürstlichen Absolutismus im 19. Jahrhundert. Noch dem absolutistischen deutschen Fürstenstaat des 18. Jahrhunderts war die richterliche Unabhängigkeit unbekannt und angesichts des fürstlichen Selbstverständnisses auch undenkbar. Der Fürst übte als oberster Gerichtsherr die Gerichtsgewalt selbst aus oder delegierte sie auf von ihm eingesetzte Beamte, die ausschließlich in seinem Sinne Recht zu sprechen hatten. Eingriffe des obersten Gerichtsherrn in die

Rechtsprechung seiner Gerichte waren deshalb keineswegs ungewöhnlich. Doch bereits unter dem Einfluß der Gewaltenteilungslehre Montesquieus<sup>5</sup> deutete sich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Unterscheidung von exekutivischen und judikativen Belangen an. Der daraus resultierende Gedanke der Trennung der Justiz von der Verwaltung – eine der Grundbedingungen für ein von exekutivisch-administrativen Beeinflussungen unabhängig judizierendes Richteramt – führte unter den zunehmend im Zeichen der Aufklärung regierenden Monarchen allmählich zu deren behutsamen Rückzug aus der eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit. In den Kodifikationsbestrebungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts fand diese Tendenz schon vereinzelt ihren Ausdruck<sup>6</sup>. Dennoch gelang die Abtrennung der Jurisprudenz und die Herstellung ihrer sachlichen sowie persönlichen Unabhängigkeit von der unmittelbaren Machtsphäre des Monarchen nur höchst unvollkommen. Der Herrscher blieb vorerst auch weiterhin nur durch sich selbst beschränkt und konnte seine einmal – wenn auch gesetzlich – gegebenen Zusagen jederzeit modifizieren oder ganz zurücknehmen. Ob der Monarch Zugriff auf »seine« Rechtspflege nahm oder sich enthielt, lag ausschließlich bei ihm.

Ein solches Vorgehen fand jedoch zunehmend weniger allgemeine Akzeptanz. Davon zeugen nicht zuletzt so pathetische Worte, wie sie Friedrich Schiller in seinem Drama »Maria Stuart« (1800) der von ihrer Rivalin gefangengehaltenen schottischen Königin in den Mund legt: »Wehe dem armen Opfer, wenn derselbe Mund, der das Gesetz gab,

1 Vgl. BVerfGE 12, 67 (71); 31, 137 (140).

2 Wolfgang Meyer, in: Ingo v. Münch (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Bd. 3: Art. 70–146, 2. Aufl., München 1983, Art. 97, Rdnr. 4.

3 Vgl. auch BVerfGE 3, 213 (224); 14, 56 (69); 26, 186 (198); 27, 312 (322); 31, 137 (140).

4 Meyer (Fußn. 2), Art. 97, Rdnr. 21.

5 Näher dazu Max Imboden, Montesquieu und die Lehre der Gewaltentrennung, Berlin 1959; Ulrich Lange, Teilung und Trennung der Gewalten bei Montesquieu, in: Der Staat 19 (1980), S. 213–234; Detlef Merten (Hrsg.), Gewaltentrennung im Rechtsstaat. Zum 300. Geburtstag von Charles de Montesquieu (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 106), Berlin 1985.

6 Näher dazu Hermann Conrad, Richter und Gesetz im Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat, in: Kleine Arbeitsreihe des Instituts für Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz (hrsg. v. Berthold Sutter), Heft 3, Graz 1971, S. 25 ff.

auch das Urteil spricht!<sup>7</sup> Aber trotz vielfältiger Bestrebungen, diese Art der »Kabinettsjustiz«<sup>8</sup> zu zügeln, ja, sie ganz zu beseitigen, gab es vorerst keine letztverbindlichen Garantien für ein unabhängiges Richtertum<sup>9</sup>.

Mit der allmählichen Abkehr vom Staatswesen absolutistischen Zuschnitts verstärkten sich im Gegenzug die Forderungen nach für den Monarchen letztverbindlichen Regelungen zur Respektierung einer seinem und seiner Regierung völlig entzogenen Rechtspflege<sup>10</sup>. Anders als etwa in der französischen Verfassung vom 3. 9. 1791<sup>11</sup> wollte man sich aber nicht schon damit begnügen, daß die richterliche Gewalt in keinem Falle durch den König ausgeübt werde. Es sollte vielmehr über diese bloße Negierung hinaus auch die richterliche Unabhängigkeit gegenüber dem Monarchen deutlich zum Ausdruck kommen. Wie die zunächst nur postulierte, im Verlauf des 19. Jahrhunderts sich gleichwohl schrittweise verfassungsrechtlich realisierende richterliche Unabhängigkeit mit materiellen Inhalten ausgefüllt wurde, ist Gegenstand der folgenden Erörterung.

## II. Richterliche Unabhängigkeit auf der Ebene des Deutschen Bundes

Indirekt legte schon der Deutsche Bund (1815–1866) einen gewissen Mindeststandard fest, den es in puncto richterlicher Unabhängigkeit von jedem Mitgliedstaat zu beachten galt. Zwar erwähnten weder die Bundesakte (BA) vom 8. 6. 1815<sup>12</sup> noch die Wiener Schlußakte (WSA) vom 15. 5. 1820<sup>13</sup> – als Grundgesetze des Bundes – die richterliche Unabhängigkeit ausdrücklich. Doch beinhalteten beide implizite auf diese Unabhängigkeit hinauslaufende Regelungen. Nach Art. 12 BA hatte jeder Bundesstaat seinen Angehörigen im Bereich der Rechtspflege einen geordneten gerichtlichen Instanzenzug, dessen Vorhandensein für sich genommen schon das willkürliche administrative Eingreifen in die Rechtsprechung ausschloß, zur Verfügung zu stellen. Art. 29 WSA bestimmte überdies: »Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene nach

der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bey der Bundes-Regierung, die zu einer Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.«

Aus diesen beiden Bestimmungen resultierte – wenn auch erst als sekundäre Komponente –, daß weder der Landesherr noch seine Regierung eine Rechtssache aus eigener Machtvollkommenheit dem gesetzlichen Richter entziehen durften. Denn Entziehung des gesetzlichen Richters bedeutete Justizverweigerung im Sinne des Art. 29 WSA; während administrative Weisungen an die erkennenden Gerichte, in einem bestimmten Sinne zu entscheiden, auf einen Fall der Justizhemmung hinausliefen. War somit immerhin bundesrechtlich vorgegeben, daß die für Gerichtssachen zuständigen Gerichte selbständig ohne landesherrliche Einmischung Recht zu sprechen hatten, so kann mit Ernst-Rudolf Huber<sup>14</sup> festgestellt werden, daß »bereits kraft Bundesrechts auch der Grundsatz der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte« in Deutschland galt<sup>15</sup>. Allerdings muß diese Art der Garantie von der des Art. 97 GG schon aufgrund ihres Regelungsgehalts unterschieden werden, da die bundesrechtlichen Vorschriften eher auf die prozeßgrundrechtliche Garantie des Verbots der Entziehung des gesetzlichen Richters, wie sie heute Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet, abzielten.

## III. Konstitutionalismus und richterliche Unabhängigkeit

Als sich die absolut regierenden deutschen Monarchen im 19. Jahrhundert in konstitutionell gebundene verwandelten, erfuhr die unumschränkte monarchische Machtfülle auf der Basis von Staatsgrundgesetzen gewisse Begrenzungen<sup>16</sup>, die nicht zuletzt tiefgreifende Konsequenzen für die staatsrechtliche Stellung der Richter mit sich brachten.

Der Herrscher war jetzt nicht mehr der allmächtige Inhaber aller Staatsgewalt, sondern behielt nur noch formal ihre alleinige Trägerschaft. Faktisch wurde die Ausübung der Staatsgewalt durch die Verfassung jedoch beschränkt<sup>17</sup>. So wirkte eine verfassungsmäßig verbriefte richterliche Unabhängigkeit für den Herrscher und seine Administration bindend. Eine der Verfassung entsprechende Beseitigung der richterlichen Unabhängigkeit konnte künftig nur noch mit der Zustimmung eines parlamentarischen Gremiums (»Volksvertretung«) vorgenommen werden.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts erhielten nahezu alle deutschen Staaten konstitutionelle Verfassungen, die – wenn sie

7 Friedrich von Schiller, Sämtliche Werke in sechs Bänden (Phaidon-Säkularausgabe), Bd. 3, 1. Aufzug, 7. Auftritt (S. 305).

8 Zur Kabinettsjustiz vgl. etwa Werner Ogris, De sententiis ex plenitudine potestatis, in: Festschrift für Hermann Krause, Köln/Wien 1975, S. 171–187; ders., Artikel »Kabinettsjustiz«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (hrsg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann), Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 515–518; Jürgen Regge, Kabinettsjustiz in Brandenburg-Preußen. Eine Studie des landesherrlichen Bestätigungsrechts in der Strafrechtspflege des 17. und 18. Jahrhunderts, Berlin 1977.

9 Auch wenn z. B. für Oldenburg durch landesherrliche Verordnung vom 15. 9. 1814 (GBl. für Oldenburg, Bd. 1, S. 218) grundsätzlich festgelegt wurde, daß »Proceßsachen schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben müssen« und keine Supplikationen an das Kabinett mehr stattfinden dürfen.

10 Vgl. dazu Conrad (Fußn. 6), S. 23 ff.

11 (Text bei Günter Franz, Staatsverfassungen, 2. Aufl., München 1964, 303–371) Vgl. Kap. V, Art. 1: »Le pouvoir judiciaire ne peut en aucun cas être exercé par le corps législatif ni par le roi.«

12 Text bei Ernst-Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Aufl., Stuttgart 1978, Nr. 30.

13 Text bei Huber (Fußn. 12), Nr. 31.

14 Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789–1830, 2. Aufl., Stuttgart 1967, S. 617.

15 Vgl. auch Johann Ludwig Klüber, Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen, Frankfurt/M. 1832.

16 Vgl. etwa § 1 des Staatsgrundgesetzes von Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. 3. 1854 (Text bei Felix Stoerk [Hrsg.], Handbuch der deutschen Verfassungen, Leipzig 1884, S. 475–482): »Der Fürst ist das souveraine Oberhaupt des Staates. Die gesammte Staatsgewalt ist ungetheilt in ihm vereinigt. In der Ausübung bestimmter Rechte ist der Fürst nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Mitwirkung des Landtages gebunden.«

17 Vgl. Georg Meyer / Gerhard Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., München, Leipzig 1917, S. 273.

nicht gerade nur die Rechte der Landstände regelten<sup>18</sup> – die monarchische Pflicht zur Respektierung sowohl der sachlichen als auch der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit in irgendeiner Form festgeschrieben<sup>19</sup>.

### 1) Garantie der sachlichen richterlichen Unabhängigkeit

Die erste Verfassung für einen deutschen Staat, die den Gerichten die Freiheit der Sachentscheidung ohne administratives Einwirken zusprach, war die napoleonisch initiierte des Königreichs Westphalen vom 15. 11. 1807<sup>20</sup>. Sie erklärte in Art. 49 ausdrücklich: »Der richterliche Stand ist unabhängig.« Diesem Vorbild entsprach auch die Verfassung des Großherzogtums Frankfurt vom 16. 8. 1810<sup>21</sup>. Allerdings blieben diese, die richterliche Unabhängigkeit in Deutschland erstmals positiv formulierenden Verfassungen nicht lange in Geltung, da sie mit der aus dem Wiener Kongreß (1814/15) hervorgehenden Neu- bzw. Umgestaltung Deutschlands als Ausdruck der von Napoleon geschaffenen künstlichen Herrschaftsgebilde wieder von der Bildfläche verschwanden.

Der weiteren Entwicklung in den deutschen Staaten war jedoch der Boden bereitet. Die bayerische Konstitution vom 1. 5. 1808<sup>22</sup> erwähnte zwar die sachliche richterliche Unabhängigkeit noch nicht in der zuvor dargestellten Eindeutigkeit. Doch legte sie in Tit. V. § 4 immerhin fest, daß der König mit Blick auf »Criminalisachen . . . in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, viel weniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen« könne. Die hierdurch aufgezeigte negative Begrenzung königlicher Befugnisse beinhaltete aber positiv noch keine materielle Garantie für ein unabhängig Recht sprechendes Richtertum.

Eine solche Zusicherung findet sich dagegen schon in der nur zehn Jahre später erlassenen bayerischen Verfassung vom 26. 5. 1818<sup>23</sup>. Neben den der Konstitution von 1808

entsprechenden Bestimmungen (vgl. Tit. VIII. § 4) statuierte diese Verfassung nämlich in Tit. VIII. § 3: »Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig.« Die sachliche richterliche Unabhängigkeit war damit ausdrücklich verfassungsmäßig anerkannt, wenn auch die »Grenzen« der richterlichen Aufgaben unterschiedliche, nicht notwendigerweise auf Gesetzesbasis beruhende Interpretationsmöglichkeiten zuließen oder voraussetzten.

Auch die badische Verfassung vom 22. 8. 1818<sup>24</sup> enthielt einen dem Titel VIII. § 3 bayerische Verfassung vergleichbaren Passus, der die sachliche richterliche Unabhängigkeit positiv normierte (§ 14 Abs. 1). In Ergänzung dazu stellte sie konkretisierend klar (§ 14 Abs. 2): »Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von ordentlichen Gerichten ausgehen.« Auch durfte nach § 15 »in Criminalisachen« niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Noch präziser – im übrigen aber der Kategorie der beiden zuvor erwähnten Verfassungen entsprechend – drückte es die württembergische Verfassungsurkunde vom 25. 9. 1819<sup>25</sup> aus (§ 93): »Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.« Und mit Blick auf das ehemals bestehende strafrichterliche Bestätigungsrecht des Monarchen<sup>26</sup> stellte die Konstitution in § 96 ausdrücklich klar: »Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.«<sup>27</sup>

Darüber hinausgehend – wenn auch mit eigenwilliger Formulierung – bestimmte Art. 32 der Verfassung des Großherzogtums Hessen (-Darmstadt) vom 17. 12. 1820<sup>28</sup>: »Das Materielle der Justizerteilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.« Ein Wortlaut, der sich auch nahezu identisch in der Verfassung für Sachsen-Coburg-Saalfeld<sup>29</sup> vom 8. 8. 1821 wiederfindet<sup>30</sup>. Hiernach sollten und konnten die Grenzen der richterlichen Befugnisse ausschließlich durch Gesetze definiert werden.

18 Wie etwa die von Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. 9. 1809 (Text bei Heinrich Ludwig Pölit (Hrsg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1, Abth. 2, 2. Aufl., Leipzig 1832, S. 732–750) und 5. 5. 1816 (Text bei Pölit [Fußn. 18], S. 758–778), Sachsen-Hildburghausen vom 19. 3. 1818 (Text bei Pölit [Fußn. 18], S. 783–794), Liechtenstein vom 9. 11. 1818 (Text bei Pölit [Fußn. 18], S. 1092–1094), Lippe-Deilmold vom 8. 6. 1819 Text bei Pölit [Fußn. 18], S. 1097–1101], Sachsen-Meiningen vom 4. 9. 1824 (Text bei Pölit [Fußn. 18], S. 824–833) und Schwarzburg-Sondershausen vom 28. 12. 1830 (Text bei Pölit [Anm. 18], S. 1067–1071).

19 Eine Ausnahme bildet insoweit das sogenannte »Organisations-Edikt« für Waldeck-Pyrmont vom 8. 2. 1814: § 9 Abs. 2: »Die Instructionen für die Oberamts-Justizgerichte haben Unsere Regierung; . . . « (Text des Edikts im Fürstl. Waldeckischen Reg. Bl., 4. Jg. 1814, S. 21–47).

20 Text bei Heinrich Ludwig Pölit (Hrsg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1, Abth. 1, 2. Aufl., Leipzig 1832, S. 38–42. – Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß in Frankreich selbst erst die Verfassung vom 6. 4. 1814 (Text bei Pölit [Fußn. 20], Bd. 2, Leipzig 1833, S. 85–87) die Garantie der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ausdrücklich aussprach (Art. 17 Satz 1).

21 (Text bei Pölit [Fußn. 20], Bd. 1/1, S. 45–49) § 39: »Der gerichtliche Stand ist unabhängig.«

22 Text bei Pölit (Fußn. 20), Bd. 1/1, S. 96–112.

23 Text bei Pölit (Fußn. 20), Bd. 1/1, S. 132–147, und Huber (Fußn. 12), Nr. 53.

24 Text bei Pölit (Fußn. 20), Bd. 1/1, S. 461–470, und Huber (Fußn. 12), Nr. 54.

25 Text bei Pölit (Fußn. 20), Bd. 1/1, S. 434–458, und Huber (Fußn. 12), Nr. 55.

26 Zum Bestätigungsrecht allgemein vgl. Regge (Fußn. 8), S. 13 ff.; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 283 f.

27 Der Verfassungsentwurf vom 3. 3. 1817 (Text bei Pölit [Fußn. 20] Bd. 1/1, S. 373–411) war in § 178 noch weit ausführlicher als die Verfassungstext gewordenen Bestimmungen: »Erkenntnisse der Criminalgerichte sind, wie die der Civilgerichte, von jedem äußern Einflusse unabhängig, und bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner weiteren Bestätigung. Auch darf bei solchen Straffällen von keiner Seite eine Einschreitung geschehen, wodurch der ruhige, gesetzliche Gang der Untersuchung und die Unbefangtheit der Urtheilssprecher auf irgend eine Weise gestört würde.«

28 Text bei Pölit (Fußn. 18), S. 677–689, und Huber (Fußn. 12), Nr. 56.

29 Seit dem 15. 10. 1826 Sachsen-Coburg-Gotha.

30 (Text bei Pölit [Fußn. 18], S. 806–823) § 21: »Das materielle der Justizerteilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Kompetenz, Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung ganz unabhängig, und es soll niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.«

Eine weitere Variante fügte die Konstitution von Sachsen-Meinungen vom 23. 8. 1829<sup>31</sup> hinzu, die abweichend von der mittlerweile in Deutschland verbreiteten positiven Unabhängigkeitsgarantie lediglich den Ausfluß der negativ formulierten Eingriffsbefugnis des Herrschers darstellte. Nach dem dortigen Art. 105 sollte alle Gerichtsbarkeit »nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten, Gerichte ausgeübt, und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden«.

Die kurhessische Verfassung vom 5. 1. 1831<sup>32</sup> begnügte sich nicht mit den bisher eher knappen Feststellungen. Ihr § 123 bestimmte: »Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren . . . geschützt werden.«<sup>33</sup> Hier ist nicht nur die sachliche Unabhängigkeit als Grundsatz festgelegt, sondern auch gleichfalls umfassend definiert, worin die sachliche Unabhängigkeit eines Gerichts zu bestehen hat. Des weiteren findet die Gesetzesunterworfenheit des Richters – wenn auch noch nicht wie in Art. 97 GG die ausschließliche – erstmals Erwähnung. Wird mit dieser ausführlichen Bestimmung schon in aller Deutlichkeit die Abneigung gegen jede Art der Kabinettsjustiz in bisher auf Verfassungsebene nicht gekannter Schärfe hervorgehoben, so sprach die Verfassung von Sachsen-Altenburg vom 29. 4. 1831<sup>34</sup> den Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit unter Absage an jeden »willkürliche Einflüsse der Staatsregierung« (Art. 46 Abs. 1) mit noch größerer Klarheit in bezug auf den damit gemeinten Adressaten und dessen bisherige Praktiken aus.

Auch die Konstitution des Königreichs Sachsen vom 4. 9. 1831<sup>35</sup> bezeichnete die »Gerichtsstellen . . . bei der Ausübung ihres richterlichen Amtes, innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig« (§ 43). Es durfte ebenfalls niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (§ 44). Ungeachtet dessen stand dem König in Strafsachen das Recht zur Abolition – also das Recht, das Verfahren in Strafsachen in jedem Stadium gegen einen Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten einstellen zu können – zu. Durch die Möglichkeit zur Abolition wurde die richterliche Entscheidungsfreiheit im Verfahren selbst zwar grundsätzlich nicht angetastet, dennoch relativierte die königliche Entscheidungsmöglichkeit die richterliche Unabhängigkeit insoweit, als den

erkennenden Gerichten die Untersuchung jederzeit entzogen werden konnte. Der König sollte Strafen verwandeln, mindern oder erlassen, nicht aber eine einmal zuerkannte Strafe schärfen dürfen (§ 48). Ähnlich, ohne jedoch ein Strafschärfungsverbot zu erwähnen, waren auch die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 10. 7. 1833<sup>36</sup>.

Den Konstitutionen Kurhessens, Sachsen-Altenburgs, Sachsens und Hohenzollern-Sigmaringens stand die braunschweigische Konstitution vom 12. 10. 1832<sup>37</sup> bezüglich der sachlichen Unabhängigkeit der Gerichte nicht nach. Auch sie legte fest (§ 193), daß die Gerichte »bei der Beurteilung von Rechtssachen, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz unabhängig« sind. Ebenso sollten sie »in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen« entscheiden dürfen. Die Konstitution hob zudem hervor, »Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung«. Damit war dem Monarchen und seiner Administration endgültig jeglicher Zugriff auf die Rechtspflege verwehrt.

In dem hannoverschen Grundgesetz vom 26. 9. 1833<sup>38</sup> fiel die Regelung hinsichtlich der Tragweite der sachlichen richterlichen Unabhängigkeit im Vergleich dazu eher mager aus: Auch hiernach waren – wie in den meisten anderen deutschen Konstitutionen – zwar die Gerichte unabhängig innerhalb der »Grenzen ihrer Kompetenz« (§ 155 Abs. 1). Obendrein versprach der König, »den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen und Straferkenntnisse nicht zu schärfen«. Er hatte aber das Recht, »das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen« (§ 9). Die Konstitution Hannovers vom 6. 8. 1840<sup>39</sup> betonte ebenso wie ihre Vorgängerin die richterliche Unabhängigkeit (§ 170). Ihr fehlte hingegen das in der Verfassung von 1833 noch ausdrücklich genannte königliche Abolitionsrecht.

Die Verfassung vom Schwarzburg-Sondershausen vom 24. 9. 1841 kleidete die sachliche richterliche Unabhängigkeit in die Worte (§ 89): »In das Richteramt soll von der höchsten Regierungsbehörde in keiner Weise eingegriffen werden . . . . So sehr die Gerichte verbunden sind, den Beförderungsbefehlen gehörige Folge zu leisten, so wenig dürfen sie sich an etwaige in das Richteramt eingreifende Verfügungen kehren.«<sup>40</sup> Eindringlicher ließ sich die sachliche Unabhängigkeit der erkennenden Gerichte nicht umschreiben.

Die sachliche richterliche Unabhängigkeit konnte mit Blick auf die konstitutionell verfaßten Staaten somit im Revolutionsjahr 1848 bereits als verfassungsrechtliches All-

31 Text bei *Pölitz* (Fußn. 18), S. 833–852, und *Stoerk* (Fußn. 16), S. 368–392.

32 Text bei *Pölitz* (Fußn. 20) Bd. 1/1, S. 613–635, und *Huber* (Fußn. 12), Nr. 58.

33 Vgl. insoweit auch schon den Entwurf zur kurhessischen Verfassung vom 7. 10. 1830 (Text bei *Pölitz* [Fußn. 20] Bd. 1/1, S. 607–613), § 52: »Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde, und sollen in ihrem gesetzmäßigen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile geschützt werden, gleichwohl unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungsrechts in Strafsachen.«

34 Text bei *Pölitz* (Fußn. 18), S. 856–900, und *Stoerk* (Fußn. 16), S. 394–432.

35 Text bei *Pölitz* (Fußn. 20) Bd. 1/1, S. 220–247, und *Huber* (Fußn. 12), Nr. 59.

36 (Text bei Heinrich Ludwig *Pölitz* [Hrsg.], *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit*, Bd. 3, 2. Aufl., Leipzig 1833, S. 533–565) § 56: »Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.« § 60: »Dem Landesherrn steht das Recht auf Begnadigung und Abolition . . . zu; derselbe wird bei Ausübung dieses Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.«

37 Text bei *Pölitz* (Fußn. 18), S. 1192–1226.

38 Hann. GSlg 1833, S. 286–326 (Text auch bei *Pölitz* [Fußn. 36], S. 571–600).

39 Hann. GSlg 1840, S. 141–191 (Textauszug auch bei *Huber*, [Fußn. 12], Nr. 70).

40 Zitiert nach Heinrich *Wendt*, *Die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden des neunzehnten Jahrhunderts*, jur. Diss. Freiburg i. Br. 1934, S. 52.

gemeingut gelten. Denn Bestimmungen darüber fehlten in keiner maßgeblichen Konstitution des Vormärz.

Auch der Wortlaut des nur kurzzeitig geltenden schleswig-holsteinischen Staatsgrundgesetzes vom 15. 9. 1848<sup>41</sup> (Art. 105) und der einiger Kleinstaatenverfassungen<sup>42</sup> gewährleistete die sachliche richterliche Unabhängigkeit: »Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes unabhängig.«

Die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. 3. 1849<sup>43</sup> schließlich, die für Gesamtdeutschland allerdings niemals in Kraft trat, gebrauchte für die Garantie der sachlichen richterlichen Unabhängigkeit eine etwas eigenwillige Formulierung. Nach ihrem Wortlaut (§ 175) sollte die »richterliche Gewalt selbständig von den Gerichten« ausgeübt werden und »Cabinets- und Ministerialjustiz« unstatthaft sein. Infolge dieser Verfassungsbestimmungen entbehrte jedes exekutivische Eingreifen in das richterliche Verfahren eines rechtlichen Grundes. Insbesondere schwere Strafsachen und politische Vergehen sollten für jeden Zugriff von Monarch und Regierung tabu sein. Für die Ahndung solcher Delikte waren Schwurgerichte vorgesehen (§ 179 Abs. 2).

Die revidierte oldenburgische Verfassung vom 22. 11. 1852<sup>44</sup> entsprach insoweit voll den Frankfurter Bestimmungen<sup>45</sup>. Ebenso war der ausdrückliche Ausschluß aller »Cabinetsjustiz« in der Verfassung Sachsen-Coburg-Gothas vom 3. 5. 1852<sup>46</sup> festgelegt<sup>47</sup>. Jedoch blieb im Gegensatz zur oldenburgischen Konstitution bei der coburgischen auch weiterhin ein herzogliches Abolitionsrecht in Strafsachen bestehen<sup>48</sup>. Die Verfassung von Reuß j. L. vom 14. 4. 1852<sup>49</sup> ähnelt insoweit im wesentlichen den beiden vorangegangenen, nur daß sie ebenfalls kein Abolitionsrecht des Fürsten vorsah<sup>50</sup>. Auch Österreichs zweite oktroyierte

Verfassung<sup>51</sup> vom 4. 3. 1849<sup>52</sup> enthielt in § 99 ähnliche Regelungen<sup>53</sup>.

Die oktroyierte preußische Verfassung vom 5. 12. 1848 und ebenfalls die revidierte Verfassung vom 31. 1. 1850 bestimmten in Art. 84 (oktr. Verf.) bzw. Art. 86 (rev. Verf.), daß die richterliche Gewalt zwar im Namen des Königs ausgeübt wurde, jedoch »durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte«<sup>54</sup>. Diese Bestimmungen sind insofern von besonderer Relevanz, als sie erstmals verfassungsmäßig den unabhängigen Richter nur noch dem Gesetz unterwarfen. Darin gingen sie noch über den an sich schon weitreichenden Regelungsinhalt der kurhessischen Verfassung von 1831 hinaus und kommen nach Inhalt und Wortlaut dem Art. 97 Abs. 1 GG schon sehr nahe. Sie verboten die gefürchtete Kabinettsjustiz, ohne daß ein solches Verbot noch – wie in der ansonsten identischen Regelung der Verfassung von Sachsen-Coburg-Gotha vom 3. 5. 1852<sup>55</sup> – einer ausdrücklichen Erwähnung bedurft hätte<sup>56</sup>.

Als weitere Staaten, die nach 1852 noch mit Verfassungen bedacht wurden und in denen sich für die Untersuchung einschlägige Vorschriften finden, sollen schließlich noch Reuß ä. L. mit Verfassung vom 28. 3. 1867<sup>57</sup> (§§ 37, 45), Schaumburg-Lippe mit Verfassung vom 17. 11. 1868<sup>58</sup> und Bremen vom 17. 11. 1875<sup>59</sup> (§§ 68, 69) genannt werden<sup>60</sup>.

Infolge der revolutionären Ereignisse der Jahre 1848/49 waren nun auch in den wichtigsten deutschen Staaten konstitutionelle Garantien für die sachliche richterliche Unabhängigkeit Wirklichkeit geworden. Die Verfassungsgarantien bedeuteten aber noch lange nicht, daß der Monarch überhaupt nicht mehr rechtmäßig in den Lauf der Rechtspflege eingreifen durfte. Denn nach den meisten Verfassungen war es ihm auch weiterhin möglich, laufende Strafverfahren niederzuschlagen und so ein gerichtliches Urteil zu

41 Text bei Joachim *Krech*, Das schleswig-holsteinische Staatsgrundgesetz vom 15. September 1848 (Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswiss., Bd. 454), Frankfurt/M. 1985, S. 303 ff.

42 Vgl. insoweit auch die Verfassungen von Anhalt-Bernburg vom 14. 12. 1848 (§ 31 Abs. 1) und Schwarzburg-Sondershausen vom 12. 12. 1849 (§ 166). – Nachw. dafür bei *Wendt* (Fußn. 40), S. 52.

43 Text bei *Huber* (Fußn. 12), Nr. 108.

44 Text bei *Stoerk* (Fußn. 16), S. 294–328.

45 Art. 93. § 1: »Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.« – Bezüglich der Schwurgerichte vgl. Art. 101. § 2. – Vgl. ebenfalls die Verfassung von Waldeck-Pyrmont vom 23. 5. 1849, § 102 (Text bei A [...] *Rauch* (Hrsg.), Parlamentarisches Taschenbuch, enthaltend die Verfassungen von . . ., 5. Lfg., Erlangen 1852, S. 168 ff.) und Mecklenburg-Schwerin vom 10. 10. 1849, § 45 Abs. 1 (Text bei *Rauch* [Fußn. 45], 6. Lfg., S. 119 ff.) – vgl. auch *Wendt* (Fußn. 40), S. 52.

46 Text bei *Stoerk* (Fußn. 16), S. 442–463.

47 § 135 Abs. 2; vgl. Fußn. 56.

48 § 140: »Dem Herzog steht zu, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, niederschlagen und einstellen zu lassen.«

49 Text bei *Stoerk* (Fußn. 16), S. 533–562.

50 § 43: »Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden ohne eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile . . . geschützt . . . werden.«

51 Die erste war die sogenannte »Pillersdorfsche Verfassung« vom 25. 4. 1848 (GSlg Bd. 76, Nr. 29).

52 RGBl 1849, Nr. 150.

53 Vgl. auch Otto *Leonhard*, Aus der Geschichte des österreichischen Obersten Gerichtshofes, in: Festschrift zur Hundertjahrfeier des österreichischen Obersten Gerichtshofes 1850–1950, Wien 1950, S. 166.

54 Vgl. auch die ähnliche Bestimmung in der Verfassung für Waldeck-Pyrmont vom 17. 8. 1852 (Text bei *Stoerk* [Fußn. 16], S. 495–509) in § 74 Abs. 1: »Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner anderen Autorität als der der verfassungsmäßigen Gesetze unterworfen sind, . . .« – Allerdings stand dem Fürsten neben dem Recht der Begnadigung und Strafmilderung das Recht »der Amnestierung und der Abolition« weiterhin zu (§ 12).

55 Text bei *Stoerk* (Fußn. 16), S. 442–463.

56 Die Verfassung von Sachsen-Coburg-Gotha stellte in § 135 Abs. 2 expressis verbis noch einmal klar: »Cabinetsjustiz ist unstatthaft.«

57 Text bei *Stoerk* (Fußn. 16), S. 515–531.

58 Text bei *Stoerk* (Fußn. 16), S. 550–562 – Die Verfassung spricht jedoch nicht mehr ausdrücklich von richterlicher Unabhängigkeit, sondern erwähnt u. a. die »Trennung der Justiz von der Administration« (Art. 69 Abs. 1).

59 Text bei *Stoerk* (Fußn. 16), S. 592–607.

60 Das österreichische Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. 12. 1867 (RGBl. 1867, Nr. 144) gewährte den Richtern ebenfalls die formalen Garantien der Unabhängigkeit und führte die strikte Trennung von Justiz und Verwaltung durch.

unterbinden<sup>61</sup>. Nur die bayerische Verfassung<sup>62</sup> hatte das Abolitionsrecht dem Landesherrn ausdrücklich genommen<sup>63</sup>.

## 2. Garantie der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit

Eine wirkliche Entscheidungsfreiheit der Gerichte ließ sich allein mit einer sachlichen Unabhängigkeitsgarantie nicht erreichen. Die Beeinflussung der Rechtsprechung durch Monarch und Regierung, wie sie im Absolutismus etwa mittels willkürlicher Entlassung aus dem Richterdienst, Versetzung sowie Schmälerung der Besoldung erfolgen konnte<sup>64</sup>, förderte die Bestrebungen, möglichst auch zu diesem Komplex entsprechende konstitutionelle Schutzgarantien zu formulieren. Man hielt es für angebracht, im Falle etwaiger richterlicher Pflichtverletzungen allein die (unabhängigen) Gerichte entscheiden zu lassen, ob der betreffende Richter sich tatsächlich schuldig gemacht habe und deshalb gemäßregelt werden müsse.

Gleichwohl waren die verfassungsmäßigen Anfänge eher bescheiden. Nach der westfälischen Verfassung von 1807 sollte gemäß Art. 50 Abs. 2 bei einwandfreier fünfjähriger Amtstätigkeit ein Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Regelungen über den Schutz vor Amtsenthebungen oder überhaupt vor willkürlichen disziplinarischen Maßnahmen enthielt sie noch nicht<sup>65</sup>. Einen gewaltigen Schritt nach vorn bedeutete insoweit schon die bayerische Verfassung von 1808 (Tit. V. § 3): »Die Glieder der Justizcollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.« Äußerst moderne Töne klingen schon in der bayerischen Verfassung von 1818 (Tit. VIII. § 3) an, wonach »die Richter ... nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen – oder derselben entsetzt werden« können.

In der badischen Konstitution aus demselben Jahr findet sich keine entsprechende Regelung. Sie verweist lediglich allgemein auf die »Rechtsverhältnisse der Staatsdiener«, welche die Verfassungsurkunde festlege und garantiere (§ 24). Näheres sollte durch zusätzliche Gesetzesregelungen erfolgen.

Nach der württembergischen Verfassung von 1819 konnte »Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, ... aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntnis seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere ver-

setzt werden« (§ 46). Noch ausführlicher gestaltete Art. 34 Abs. 1 der hessen-darmstädtischen Verfassung von 1820 die persönliche richterliche Unabhängigkeit aus: »Die Richter können nur durch gerichtliche Erkenntnis entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen, und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkatégorie verbleiben, und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrad zurückgesetzt werden.« Hier blieb allerdings – trotz der schon sehr weitgehenden Regelung – noch die Möglichkeit der örtlichen Versetzung eines Richters seitens der Dienstaufsicht bestehen. Ähnlich war die Situation nach der kurhessischen Verfassung von 1831. Sie bezog die persönliche Unabhängigkeit jedoch nicht nur auf den Richterstand allein, sondern sogar auf alle Beamten<sup>66</sup>. Überdies bestimmte die Verfassung von Sachsen-Altenburg von 1833 unter Anknüpfung an das bereits in anderen Staatsverfassungen Bekannte, daß ein Richter nur noch durch Gerichtspruch gegen seinen Willen versetzt werden durfte<sup>67</sup>. Der Text der Konstitution von Hohenzollern-Sigmaringen aus demselben Jahr lautete zu dieser Materie inhaltlich in etwa gleichbedeutend (§ 49): »Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntnis seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere Dienststelle versetzt werden.« Der indirekten administrativen Beeinflussung auf den in der Sachentscheidung unabhängigen Richter war damit ein Riegel vorge-schoben.

Geradezu als rückschrittlich erscheint dagegen die ebenfalls aus dem Jahre 1833 stammende hannover'sche Verfassung. Sie verbot zwar in § 163 Abs. 1 die willkürliche Amtsentsetzung eines »Civil-Staatsdieners« – also auch eines Richters, gestattete allerdings generell dienstaufsichtsrechtliche Maßregeln ohne vorherige richterliche Entscheidung<sup>68</sup>. Lediglich die »völlige Entlassung vom Richteramt kann nur durch Urtheil und Recht verfügt werden« (§ 163 Abs. 2 Satz 2). Der persönliche Schutz, den diese Verfassung aussprach, bedeutete für die hannover'schen Richter nicht mehr als eine Minimalgarantie<sup>69</sup>.

61 Vgl. dazu im einzelnen Joseph Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901, S. 45 ff.

62 Tit. V. § 4 der Verfassung von 1808: »Der König kann in Criminalsachen ... in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen ...« – ebenso Tit. VIII. § 4 der Verfassung von 1818.

63 Heimberger (Fußn. 61), S. 65; Wendt (Fußn. 40), S. 21.

64 Vgl. dazu etwa die Beispiele bei Gustav Aubin, Die Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit im neuesten und österreichischen Rechte, jur. Diss. Karlsruhe 1905, S. 9, Fußn. 5 und Günther Plathner, Der Kampf um die richterliche Unabhängigkeit bis zum Jahre 1848 unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Breslau 1935, S. 57, Fußn. 20 a.

65 Die Verfassung des Großherzogtums Frankfurt von 1810 trug dem Gedanken noch weniger Rechnung. In § 39 Satz 2 heißt es lediglich: »Die Richter werden von Uns (dem Großherzog, sc.) ernannt.«

66 § 56: »Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Dienstinkommen entzogen werden.« § 57: Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt gefallen lassen.«

67 § 46 Abs. 3: »Jeder ... Beamte einer Richterbehörde ... ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten, auf eine andere Stelle versetzt werden.«

68 § 163 Abs. 2 Satz 1: »Wer seinen Dienst vernachlässigt, und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besserung dienen läßt; wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt; wer grobes öffentliches Aergernis giebt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann dem Gutachten des Geheimrathscollégii, dem Befinden der Umstände nach, auf eine andere geringere dotierte Stelle versetzt, vom Dienste und der Dienstannahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden.«

69 Vgl. aber auch § 177 der hannover'schen Verfassung von 1840, wo die »königlichen Diener, die lediglich ein Richteramt bekleiden«, etwas besser gestellt sind.

Insgesamt ist die Zahl der Vormärzverfassungen, die die persönliche Unabhängigkeit des Richters garantierende Regelungen aufweisen, beachtlich<sup>70</sup>. Die inhaltlichen Unterschiede sind in der Zusammenschau der zuvor dargestellten konstitutionellen Regelungsansätze jedoch erheblich. Sie bringen aber schon nahezu die gesamte Spannbreite dessen zum Ausdruck, was heute durch Art. 97 Abs. 2 GG rechtsstaatlichen Verfassungsrang genießt.

Die infolge der Märzrevolution entstandenen Verfassungen weisen fast ausnahmslos umfangreiche, inhaltlich vielfach übereinstimmende persönliche Garantien für die Richter auf. So konnten nach den österreichischen Verfassungen von 1848 (§ 28) und 1849 (§ 100 Abs. 2) Richter nur durch Gerichtserkenntnis entlassen, im Dienste zurückgesetzt oder gegen ihren Wunsch an einen anderen Dienstort oder in den Ruhestand versetzt werden. Kaum weniger umfassend regelte die schleswig-holsteinische Verfassung von 1848 diese Thematik. Ein Richter konnte danach »nur auf Lebenszeit ernannt« (Art. 108), nicht »außer durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt« und »eine Suspension vom richterlichen Amte« durfte »nur kraft richterlicher Verfügung Statt finden« (Art. 109).

Schon äußerst modern anmutende Regelungen sah die oktroyierte preußische Verfassung von 1848 vor. Neben der Ernennung des Richters auf Lebenszeit (Art. 86 Abs. 1) konnten nach Art. 86 Abs. 2 Richter »nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensioniert werden«. Auch die revidierte Verfassung von 1850 entsprach darin ihrer Vorgängerin<sup>71</sup>. Diese Regelungen des konstitutionellen Preußen untersagten erstmals, beamtete Richter ohne das Vorliegen eines gesetzlich geregelten Entlassungsgrundes aus dem Dienst zu entfernen<sup>72</sup>.

Inhaltlich entsprach auch die Paulskirchenverfassung von 1849 (§ 177) im wesentlichen den Aussagen der beiden preußischen Verfassungen<sup>73</sup>. Gleichwohl ließ sie anders als diese Konstitutionen Regelungen zur unfreiwilligen richterlichen Versetzung vermissen.

Unverkennbar orientierten sich viele in der Folgezeit erlassene Verfassungen – wie etwa die insoweit sehr detaillierten Bestimmungen der oldenburgischen von 1852<sup>74</sup> sowie die weniger umfassende Regelungen aufweisenden Verfassungen von Waldeck (1852)<sup>75</sup>, Schwarzburg-Sondershausen (1857)<sup>76</sup> und der von Schaumburg-Lippe (1868)<sup>77</sup> – sogar vollinhaltlich an den betreffenden preußischen Verfassungsartikeln<sup>78</sup>. So verhalf nicht zuletzt der Konstitutionalismus preußischer Prägung auch der Form des heute im Grundgesetz verankerten Prinzips der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit zum Durchbruch. Im Verbund mit der sachlichen Unabhängigkeit bildete es künftig den allgemeinen gerichtsverfassungsrechtlichen Standard in Deutschland.

#### IV. Richterliche Unabhängigkeit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von 1877

Galt die konstitutionell festgestellte richterliche Unabhängigkeit für die deutschen Einzelstaaten, so brachte das GVG vom 27. 1. 1877<sup>79</sup> – nachdem die Reichsverfassung vom 16. 4. 1871<sup>80</sup> zu diesem Bereich keine Aussage traf – die richterliche Unabhängigkeit auch reichseinheitlich zur Anerkennung. Zwar handelte es sich dabei nicht um ein verfassungsrechtlich gesichertes Prinzip, weshalb die im GVG garantierte richterliche Unabhängigkeit insoweit hinter der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 zurückblieb<sup>81</sup>,

erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand gesetzt werden.« Vgl. auch den insoweit übereinstimmenden Wortlaut in § 44 der Grundrechte des Deutschen Volkes vom 27. 12. 1848 (RGBl. vom 28. 12. 1848, S. 49).

74 Art. 106. § 1: »Kein ordentlicher Richter darf außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.« § 2: »Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landgerichte zu fassen.« Art. 107: »Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.«

75 § 77: »Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder in Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. In Betreff der Amtssuspensionen und der Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand bestimmt das Gesetz das Nähere.«

76 § 91: »Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Zurückversetzung und eine im Rang und Gehalt geringere Stelle, Suspension vom Amte, Stellung zur Disposition und Versetzung in den Ruhestand kann gegen Richter nur durch gerichtliche Entscheidung in den gesetzlich bestimmten Fällen verfügt werden. Unfreiwillige Versetzungen der Richter zu anderen Stellen sind nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zulässig.«

77 § 66: »Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes weder entsetzt, noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt, oder eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehaltes suspendirt werden, unbeschadet jedoch . . . im Falle von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder Bezirke . . .«

78 Vgl. auch die zusätzlich bei *Wendt* (Fußn. 40), S. 58/9 angegebenen Verfassungsbestimmungen.

79 RGBl 1877, S. 41–76.

80 RGBl 1871, S. 64–86 (Text auch *Franz* [Fußn. 11], S. 168–191).

81 *Conrad* (Fußn. 6), S. 7.

70 Den Bereich der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit unerörtert lassen neben der badischen Verfassung von 1818 etwa die Verfassungen von Sachsen-Coburg-Saalfeld (1821), Sachsen-Meiningen (1829) und Braunschweig (1832). In der sächsischen Verfassung von 1831 wurde »vorzüglich die nöthige« persönliche Unabhängigkeit des »Richteramts« zwar gesehen, doch sollten die Verhältnisse »durch ein besonderes Gesetz erst näher bestimmt werden« (§ 44).

71 Art. 87: »Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.«

72 Günther und Jürgen *Schmidt-Räntsch*, Deutsches Richterrecht, Kommentar, 4. Aufl., München 1988, Einl., Rdnr. 3.

73 § 177: »Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß

doch stellte das GVG ohnehin nur noch einmal reichseinheitlich klar, was sich mittlerweile als gemeindeutsche Rechtsansicht herausgebildet hatte.

Die ausdrücklich in § 1 GVG erwähnte richterliche Unabhängigkeit bezeichnete die sachliche Unabhängigkeit und bestand darin, daß das Gericht bei Ausübung seiner Rechtsprechung nur an das Gesetz gebunden, ansonsten aber keinen Weisungen unterworfen sein sollte.

Die persönliche Unabhängigkeit der Richter wurde an ihrer nunmehr reichseinheitlich verankerten besonderen beamtenrechtlichen Stellung deutlich (vgl. §§ 6–9 GVG), die allerdings hier nur rahmengesetzlich geregelt war<sup>82</sup>. Immerhin galt jetzt für alle Länder des Reiches gleichermaßen die Ernennung der Richter auf Lebenszeit<sup>83</sup>, ihre Absetz- und unfreiwillige Versetzbarkeit ohne Gerichtsentscheidung<sup>84</sup>,

ihr Anspruch auf ein festes Gehalt<sup>85</sup> und die Durchsetzung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis gegen den Staat<sup>86</sup>. Die näheren Regelungen wurden den jeweiligen beamten- und richterrechtlichen Gesetzen der Länder vorbehalten<sup>87</sup>.

Die Bestimmungen des GVG über die Unabhängigkeit der Gerichte blieben auch unter der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919<sup>88</sup>, welche erstmals die richterliche Unabhängigkeit auf gesamtstaatlicher Ebene verfassungsrechtlich ausdrücklich garantierte (Art. 102, 104), bis 1933 im wesentlichen unangetastet<sup>89</sup>.

82 Eduard Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München 1954, S. 103.

83 § 6: »Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit«.

84 § 8: »Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes

Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.«

85 § 7: »Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.«

86 § 9: »Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.«

87 Vgl. insoweit Einführungsgesetz zum GVG vom 27. 1. 1877 (RGBl 1877, S. 77–80).

88 RGBl 1919 I, S. 1383–1418 (Text auch bei Franz [Fußn. 11], S. 191–225).

89 Lediglich in § 8 Abs. 1 Satz 2 GVG wurde 1924 noch der Passus eingefügt, daß die Gesetzgebung Altersgrenzen einführen kann, bei deren Erreichung der Richter pensioniert wird (RGBl 1924 I, S. 299–321).